

Ausdruck vom: 06.02.2014

Leihordnung für Geräte und Materialien des DRK- Landesverband Thüringen e.V.

1. Gegenstand

- 1.1 Diese Ordnung bezieht sich auf Geräte und Materialien (nachfolgend Geräte genannt), die aus Zuwendungsmitteln des DRK-Landesverband Thüringen e.V. (nachfolgend Eigentümer genannt) beschafft bzw. ihm als Spende oder Schenkung übergeben worden sind.
- 1.2 Die Geräte sind als Landeskatastrophenschutzreserve für den Eigentümer beschafft und durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zum Schutz der Bevölkerung eingeplant.
- 1.3 Die beschafften Geräte sind Eigentum des DRK-Landesverband Thüringen e.V..
- 1.4 Alle neu beschafften Geräte werden durch den Eigentümer gekennzeichnet. Die Entfernung der Kennzeichnung ist nicht statthaft.
- 1.5 Der Eigentumsnachweis und eine jährliche Inventarisierung werden vom Eigentümer vorgenommen.

2. Standort und Ausleihe

- 2.1 Der Standort von übergebenen Geräten ist entsprechend der getroffenen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und dem übernehmenden DRK-Kreisverband (nachfolgend Nutzer genannt) bindend.
- 2.2 Die Geräte werden ausschließlich zu der in den Ausbildungsvorschriften und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Rotkreuzarbeit festgelegten Nutzung überlassen. Verstöße können zum Einzug der Geräte führen.
- 2.3 In der Regel wird bei der Beschaffung festgelegt, welchem Nutzer diese Geräte zum Betrieb überlassen werden.
- 2.4 Über die Ausleihe von Geräten ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen (Anlage1). Kosten die im Zusammenhang mit der Ausleihe und Nutzung entstehen gehen zu Lasten des Ausleihenden. Als Anlage erhält der Ausleihende diese Leihordnung. Er erkennt deren Inhalt als Gegenstand der Vereinbarung an.
- 2.5 Die Nutzung der Geräte für die satzungsgemäße Rotkreuzarbeit und zu Ausbildungszwecken ist grundsätzlich unter Einhaltung der Vorschriften gestattet.

3. Benutzerkosten

- 3.1 In der Regel werden die Geräte den Nutzern als Dauerleihgaben übergeben (Anlage 2). Ausnahmen kann der Eigentümer festlegen.
- 3.2 Kosten, die mit der Stationierung oder dem Betrieb der Geräte entstehen, sind vom Nutzer zu tragen.

4. Nutzungsvorbehalte des Eigentümers

- 4.1 Die Geräte sind bei Bedarf für die Nutzung im Freistaat Thüringen und beim Eigentümer bereitzuhalten.
- 4.2 Die Fachreferate stimmen die Nutzungstermine ab. Bei planbaren Maßnahmen hat eine gegenseitige Information bis zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn zu erfolgen.

5. Einsatz der Geräte

- 5.1 Die Geräte dürfen nicht für die Aufgaben und Vorhaltung im Regelrettungsdienst eingebunden werden. Anforderungen und Interessen des Freistaates Thüringen und des Eigentümers haben Vorrang.
- 5.2 Benötigen DRK-Gliederungen für eigene Ausbildungen oder satzungsgemäße Rotkreuzarbeit Geräte, so können diese mit Zustimmung des Eigentümers und des Nutzers befristet ausgeliehen werden. Dazu ist ein Antrag (Anlage 3) mit Angabe des Grundes, der Dauer der Nutzung sowie Abhol- und Rückgabetermin an den Eigentümer zu stellen.

Bei Geräten, die eine besondere Qualifikation bzw. eingewiesenes Fachpersonal zum Betrieb erfordern, hat der Antragsteller diese im Antrag zu benennen.

6. Umbau, technische Veränderungen, Erweiterungen

- 6.1 Umbau, technische Veränderungen und Erweiterungen an Geräten des Eigentümers bedürfen der Genehmigung. Hierzu ist ein formloser Antrag mit Begründung der Maßnahme einzureichen.
- 6.2 Die Kosten von Umbau, technischen Veränderungen und Erweiterungen trägt grundsätzlich der Nutzer. Einzelfallprüfungen vorbehalten.

7. Nutzung der Geräte

- 7.1 Den Betriebsvorschriften für die technischen Geräte sowie den dazu erlassenen innerorganisatorischen und anderen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzrichtlinien, etc.) ist Folge zu leisten.
- 7.2 Geräte können nur an DRK-Mitglieder übergeben werden, die diese entweder zur Ausbildung unter fachlicher Anleitung benötigen oder über einen entsprechenden Qualifikationsnachweis verfügen. Es muss eine dienstliche Notwendigkeit für diesen Einsatz nachgewiesen werden.

8. Haftung der Nutzer

- 8.1 Der Eigentümer wird mit Übergabe der Geräte von allen Schadensansprüchen Dritter freigestellt.
- 8.2 Die Geräte sind vom Nutzer in einem, dem Standard und Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Entstehende Kosten trägt der Nutzer.
- 8.3 Vor der Benutzung der Geräte hat ein Verantwortlicher (in der Regel der Gerätewart) den ordnungsgemäßen Zustand festzustellen und zu dokumentieren.
- 8.4 Alle Schäden sind unverzüglich dem Eigentümer zu melden. Die Einsatzbereitschaft der Geräte ist innerhalb von 48 Stunden fachmännisch wieder herstellen zu lassen oder ein Leihgerät vorzuhalten.
- 8.5 Verlust, Diebstahl, Unfälle mit Personenschaden und Todesfälle von bzw. mit Geräten des Eigentümers sind sofort zu melden, an

- den zuständigen DRK-Kreisverband

sowie

- die DRK-Landesgeschäftsstelle.

Der Nutzer ist bei Verlust oder Diebstahl für eine adäquate Ersatzbeschaffung auf eigene Kosten verantwortlich.

Den Nutzern wird empfohlen entsprechende Versicherungen für die Geräte abzuschließen.

9. Kontrollrecht des Eigentümers

- 9.1 Die Inventarisierung der Geräte ist durch die Einhaltung der Meldefristen zu unterstützen.

- 9.2 Der Nachweis einer körperlichen Inventur durch den Nutzer ist mit Unterschrift des Kreisgeschäftsführers/Vorstandsvorsitzenden auf dem Formblatt (Anlage 4) jährlich einzureichen. Ggf. ist für Materialien ein Aussonderungsantrag (Anlage 6) zu stellen.
- 9.3 Die Fachreferenten des Eigentümers haben uneingeschränktes Kontrollrecht. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- 9.4 Bei groben Verstößen gegen die ordnungsgemäße Nutzung, Lagerung und Wartung der Geräte kann der Eigentümer die Geräte gegen Ausstellung einer Bescheinigung (Anlage 5) einziehen.

10. Inkrafttreten

Die Leihordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 für den DRK-Landesverband Thüringen e.V. in Kraft.

Bisher bestehende Regelungen und Festlegungen werden durch diese Leihordnung ersetzt.

Stand: 06.02.2014